

**Anlage 2**  
**Stellungnahme zu dem Entwurf einer**  
**Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung**

Stellungnehmender Verband: PPF Ingenieure UG	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
1	§ 5 Abs. 1 gesamt	<p>1. (1) bei der Wassergewinnung, der Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung <b>mindestens die in der Anlage xy festgelegten Regeln der Technik eingehalten</b> werden und (...)</p> <p>Hinweis:  <i>„Unter <b>allgemein anerkannten Regeln der Technik</b> versteht man somit die Summe der in einem Fachgebiet anerkannten wissenschaftlichen, technischen und handwerklichen Erfahrungen, die durchweg bekannt sind und sich als richtig und brauchbar bewährt haben“</i></p> <p>(WERNER; PASTOR; MÜLLER: Baurecht von A-Z. Lexikon des öffentlichen und privaten Baurechts. C.H. Beck Verlag, München, Köln, 2000, 7. Auflage).</p>	<p>Der Begriff der „a.a.R.d.T.“ klärt aus Sicht eines Planers nicht abschließend, welche Regel(n) konkret einzuhalten sind, damit zukünftig keine unzulässigen mikrobiellen Verunreinigungen entstehen können.</p> <p>Vielmehr ließe die bisherige gesetzliche Formulierung ohne zwingenden Grund offen, welche konkrete „allgemein anerkannte Regel der Technik“ zu welchem Zeitpunkt bzw. in welchen Prozessschritt einzuhalten ist.</p> <p>Eine Vermutung des Gesetzgebers, dass private Normen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, kann in Europa (also auch in Deutschland) nur dann bestätigt werden, wenn es sich um (mindestens) europäisch harmonisierte Normen handelt.</p> <p>Es wäre eine Beschränkung im europäischen Waren und -Dienstleistungsfreihandel, wenn man nationalen Normen innerhalb der Trinkwasserverordnung einen pauschalen rechtsverbindlichen Status von staatlicher Seite her einräumen würde, siehe hierzu</p> <p>„Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG,</p>

## Anlage 2

Stellung nehmender Verband: PPF Ingenieure UG	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
			<p>98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates Text von Bedeutung für den EWR (europa.eu)“.</p> <p>Die Erstellung technischer Regelwerke, auf die sich der Begriff der a.a.R.d.T. im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, insbesondere in der Planungsphase bezieht, ist privatrechtlich geregelt und nicht staatlich überwacht. Das birgt nach BGH-Rechtsprechung die Gefahr in sich, dass technische Regelwerke von den Erstellern auch als „Selbstbedienungsläden“ missbraucht werden können.</p> <p>Hier hilft auch eine Erstellung im Konsensverfahren nur bedingt weiter. Private Normen haben bspw. im Baurecht nur dann Bedeutung, wenn diese auf privatem Wege vereinbart werden (bspw. VOB/B mit zugehöriger VOB/C).</p> <p>Aus diesem Grunde wurde 2012 bspw. den Verweis auf das DVGW Arbeitsblatt W 551 aus der TrinkwV entfernt, siehe Bundesratsvorlage Drucksache 525/12, Seite 16 sowie folgende Passage aus <a href="#">BGH, Urteil vom 14. Mai 1998</a>, Az. VII ZR 184/97, Volltext:.</p> <p><i>„Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind jedoch nicht identisch mit den <a href="#">DIN-Normen</a> oder ÖNORMen. Nach einer Entscheidung des <a href="#">Bundesgerichtshofs</a> sind DIN-Normen private</i></p>

## Anlage 2

Stellung nehmender Verband: PPF Ingenieure UG	<b>Fundstelle</b> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<b>Änderungsvorschlag</b> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	<b>Begründung des Änderungsvorschlags</b>
<b>Kommentar- Nr.</b>			<p><i>technische Regelungen mit Empfehlungscharakter und können deshalb die allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht verbindlich bestimmen. Sie können diese zwar wiedergeben, aber auch dahinter zurückbleiben.</i> <sup>[6]</sup></p> <p>Ein einfaches Beispiel aus zwei wichtigen technischen Normen für Trinkwassertechnik genügt, um aufzuzeigen, dass die ursprüngliche gesetzliche Regelung als Planungsgrundlage fehlt geht:</p> <p>In DIN 1988-200 steht, dass man Anlagen mit hohem Wasseraustausch auch bei 50 °C betreiben kann.</p> <p>Im DVGW-Arbeitsblatt W 551 steht, dass Kleinanlagen ebenfalls mit 50 °C am Speicheraustritt betreiben kann.</p> <p>In 1988-200 steht zudem: „Dezentrale Trinkwassererwärmer, die der Versorgung einer Entnahmearmatur dienen (Einzelversorgung), können ohne weitere Anforderungen betrieben werden. Bei dezentralen Speicher-Trinkwassererwärmern, die der Versorgung einer Gruppe von Entnahmestellen dienen (Gruppenversorgung), z. B. innerhalb eines Badezimmers, einer Wohnung, muss am Austritt aus dem Trinkwassererwärmer die Trinkwassertemperatur mindestens 50 °C betragen.</p> <p>Dezentrale Durchfluss-Trinkwassererwärmer können ohne weitere Anforderungen betrieben werden, wenn das nachgeschaltete Leitungsvolumen von 3 l im Fließweg nicht überschritten wird.“</p>

## Anlage 2

Stellung nehmender Verband: PPF Ingenieure UG	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
			<p>Es ist allgemein bekannt und somit auch allgemein anerkannt, dass Legionellen als Umweltkeim im Grundwasser i. d. R. immer vorhanden sind und sich bei einer Temperatur von 37 °C sehr stark vermehren.</p> <p>Es ist auch allgemein bekannt, dass dann eine Infektion mit Legionellen nicht mehr unwahrscheinlich ist.</p> <p>Wäre DIN 1988-200 eine „allgemein anerkannte Regel der Technik“, so wäre das Schutzziel der Trinkwasserverordnung formal dann erfüllt, wenn man einen Durchlauferhitzer vor eine Reihendusche setzt und diesen auf 37 °C einstellt.</p> <p>Was dann passiert, können wir uns alle vorstellen.</p> <p>Vor allem in einem Bereich in dem noch nicht alle Zusammenhänge verstanden sind, ändern sich „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ durch praktische und wissenschaftliche Erkenntnisse schneller als in mathematisch gesicherten Bereichen.</p> <p>Aus diesem Grunde wäre anstelle einer offenen eine geschlossene Regelung in Form einer Liste mit konkret einzuhaltenden Vorschriften im Sinne einer Mindestanforderung besser geeignet, das Schutzziel der TrinkwV zu erreichen.</p>

## Anlage 2

Stellung nehmender Verband: PPF Ingenieure UG	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>			Die Erkenntnisse aus einer Vielzahl der inzwischen abgeschlossenen Forschungsprojekte bietet eine hinreichende Basis, um diese Liste als Anhang zum Gesetz aufzustellen. Für Flexibilität im Umgang mit den gesetzlichen Grundlagen kann das Verfahren der „UBA-Richtlinien“ ergänzend genutzt werden.
2	§ 13 Abs. 3 gesamt	(3) Wasserversorgungsanlagen dürfen nicht ohne eine nach den <b>in der Anlage xy festgelegten Regeln der Technik</b> entsprechenden Sicherungseinrichtung mit einer Nichttrinkwasseranlage verbunden <del>sein</del> <b>werden</b> .	<p>Die Passage müsste der o.g. Logik folgend umgestellt werden.</p> <p>Darüber hinaus wurde das Wort „sein“ implizieren, dass Bestandsanlagen, in denen die Trennung nicht vorhanden ist, umzurüsten wären.</p> <p>Es würden bspw. im Falle von Hydrantenanlagen immense Kosten (i.d.R. 6-stellige Beträge + hohe Folgekosten) ohne faktischen Nachweises eines Erfordernisses ausgelöst. Das stellt eine wirtschaftlich unzumutbare Anforderung an Immobilieneigentümer bis hin zum wirtschaftliche Totalschaden infolge der Gesetzesänderung dar.</p> <p>Ein Bestandsschutz bliebe erhalten, wenn diese Formulierung mit dem Begriff „werden“ versehen wird, Dann betrifft die Regelung nur zukünftig zu errichtende Trinkwasser-Installation.</p>

## Anlage 2

Stellung nehmender Verband: PPF Ingenieure UG	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>			Die Option einer Umrüstung infolge nachweislich unzureichender Wasserqualität bleibt gegeben.
3	§ 16 Abs. 1	<p>Konformitätsvermutung</p> <p>Wenn dies durch ein Zertifikat eines für den Trinkwasserbereich akkreditierten Zertifizierers <b>oder einem nach Gesetz befähigten Architekten oder Ingenieur</b> bestätigt wird, so wird vermutet,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dass die für ein Produkt verwendeten Werkstoffe und Materialien den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den allgemeinen Anforderungen an die Werkstoffe und Materialien nach § 14 und den durch das Umweltbundesamt festgelegten Bewertungsgrundlagen nach § 15 entsprechen oder</li> <li>2. dass ein Verfahren den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht <b>oder</b></li> <li>3. <b>in der Anlage xy festgelegten Regeln der Technik eingehalten werden.</b></li> </ol>	<p>Die Trinkwasserverordnung hat bei dieser Regelung zu berücksichtigen, dass die Musterbauordnung die Funktion des Bauleiters vorsieht, der die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften (d.h. auch der Trinkwasserverordnung) überwacht und nach Fertigstellung eines Objektes dafür zeichnet:</p> <p><a href="https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Rechtsgrundlagen/MBO_2019.pdf">https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Rechtsgrundlagen/MBO_2019.pdf</a></p> <p>§ 56 Bauleiter (1) 1Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmer zu achten. Die Verantwortlichkeit der Unternehmer bleibt unberührt.</p> <p>(2) Der Bauleiter muss über die für seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt er</p>

## Anlage 2

Stellung nehmender Verband: PPF Ingenieure UG	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
			<p>auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde, so sind geeignete Fachbauleiter heranzuziehen. 3Diese treten insoweit an die Stelle des Bauleiters. 4Der Bauleiter hat die Tätigkeit der Fachbauleiter und seine Tätigkeit aufeinander abzustimmen</p> <p>§ 3 der Muster-Bauordnung hebt mit einer Globalklausel darauf ab, dass Leben und Gesundheit von Menschen im gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes resp. Trinkwasserinstallation nicht gefährdet werden dürfen.</p> <p>§ 3 Allgemeine Anforderungen Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, <b>dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden</b>; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung</p> <p>Die Befähigung zur Übernahme der Bauleiterfunktion ist in den jeweiligen Landes-Bauordnungen an bestimmte persönliche Voraussetzungen gebunden, welche die Übernahme von hoheitlichen Überwachungsaufgaben ermöglichen bzw. voraussetzen.</p>

## Anlage 2

Stellung nehmender Verband: PPF Ingenieure UG	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <b>durchgestrichen und in rot</b> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>			<p>Exemplarisch genannt ist hier das:</p> <p><a href="#">Hamburgisches Architektengesetz</a> (HmbArchTG) vom 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 157), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 362, 366)*1</p> <p>§ 1 Berufsaufgaben</p> <p>(1) Wesentliche Berufsaufgaben sind in den Fachrichtungen (Berufsgruppen)</p> <p>1. Architektur die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Bauwerken; [2. /3./4. gelöscht]</p> <p>(2) Zu den Berufsaufgaben aller Fachrichtungen gehören die Beratung, Betreuung und <a href="#">Vertretung</a> der Auftraggeberinnen und der Auftraggeber in den mit der Planung und Durchführung eines Vorhabens zusammenhängenden <a href="#">fachlichen Fragen</a> sowie die <a href="#">Koordination, Steuerung und Überwachung der Planung und Ausführung eines Vorhabens</a> und die <a href="#">Erstellung von Fachgutachten</a>.</p> <p>Die Eintragung in die Architektenliste ist an Mindestanforderungen (Ausbildung, Erfahrung) gebunden und setzt Fortbildungen voraus.</p> <p>Analog zu den zitierten Rechtsgrundlagen bestehen vergleichbare Regelungen für Personen, die in</p>

## Anlage 2

Stellung nehmender Verband: PPF Ingenieure UG	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
			<p>Betriebsphasen die Überwachungsaufgaben im Sinne der TrinkwV übernehmen. Sofern ein Betreiber nicht selbst über die notwendige Befähigung verfügt, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass entsprechendes Fachpersonal dafür eingesetzt wird (bspw. Versorgungsingenieure).</p> <p>Ein Ausschluss oder eine willentliche Nichtangabe von befähigten Architekten und Ingenieuren würde gegen Gleichbehandlungsgrundsatz sowie weitere Rechtsgrundlagen verstoßen.</p>
4	§18, Abs. 1	...Aufbereitungsstoffe <b>und -verfahren</b> ...	Es ist der Begriff „Verfahren“ mit aufzunehmen, da bei der Aufbereitung nicht in allen Fällen auch Stoffe genutzt werden.
5	§18, Punkt 2	...zur Entfernung von unerwünschten Partikeln <b>und Mikroorganismen</b> in der Trinkwasserinstallation	<p>Im allgemeinen Sprachgebrauch können für Mikroorganismen als „Partikel“ verstanden werden, jedoch gibt es im zugehörigen Regelwerk auch einschränkende Formulierungen für lediglich anorganische Bestandteile. Zur Klarstellung der gesetzlichen Regelung sollten Mikroorganismen mit aufgeführt werden.</p> <p>Damit ist auch sichergestellt, dass Membranverfahren, die erwiesenermaßen Mikroorganismen abscheiden und somit zur Verbesserung der Trinkwasserqualität</p>

## Anlage 2

Stellung nehmender Verband: PPF Ingenieure UG	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
			beitragen, zukünftig bei der Brauchwassergewinnung sowie in Trinkwassernetzen zum Einsatz kommen können. Ab 2023 wird Membranfiltration als zulässiges Desinfektionsverfahren nach § 19 TrinkwV aufgeführt.
6	§ 31	wenn ...  3. sich in der Wasserversorgungsanlage Duschen oder andere Einrichtungen befinden, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt, <b>und zwar unabhängig von der Bauweise der Trinkwasserinstallation.</b>	Das Risiko der Legionellenverkeimung besteht unabhängig von der Bauweise (zentral, dezentral) der Trinkwasserinstallation.  Eine Untersuchungsspflicht muss auch auf dezentrale Warmwassererwärmungsanlagen ausgeweitet werden, da es hinreichend Hinweise gibt, dass auch diese Bauweise zu unzulässigen Verkeimungen führen kann. Es fehlt an wissenschaftlich belegbaren Beweisen für die hygienische Sicherheit bisherige dezentrale Ausführungsarten (el. Durchlauferhitzer, Wohnungsstationen u.dgl.), welche sich aufgrund des privatrechtlichen Regelwerkes auf eine 3-Liter-Regel kaprizieren, deren Entstehung nichts mit hygienischer Sicherheit zu tun hat.  Aus der nicht vorhandenen Beprobungspflicht zu schließen, dass es keine hygienischen Problem gäbe, ist vor Antritt des Gegenbeweises fahrlässig und nicht begründbar.

## Anlage 2

Stellung nehmender Verband: PPF Ingenieure UG	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
7	§ 51	zusätzlich: <b>(5) Anforderungen nach Abs. 1 und 2 sind erfüllt, wenn diese unter Beteiligung eines nach Gesetz befähigten Architekten oder Ingenieurs erbracht wurden.</b>	<p>Es die benannte Passage anzufügen, um im oben genannten Sinne von § 16 (1) TrinkwV die Tätigkeit von befähigten Architekten und Ingenieuren zu ermöglichen.</p> <p>Die langjährige, umfassende Ausbildung auf allen bautechnischen Gebieten einschließlich der Umsetzung umfassenden, zum Teil äußerst komplexer Planungen in die Realität, ist mindestens einer 2-Tages-Ausbildung gleichzusetzen, die nach gängiger Schulungspraxis aus Handwerksgesellen befähigte „Analysten von Gefährdungen“ macht.</p> <p>Die Unabhängigkeit von Untersuchungen ist allein dadurch sicherstellt, da diese im zugehörigen Architekten- und Ingenieurrecht verankert ist, sofern die Personen eigenständig in Vertretung des Bauherrn/Betreibers gegenüber öffentlich-rechtlichen Institutionen handeln.</p>